



Sitzung vom

8. November 2022

Mitgeteilt den

9. November 2022

Protokoll Nr.

855/2022

Gemeinde Zizers

OP-Teilrevision "Gewässerraumausscheidung"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zizers** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 11. April 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 8)
- Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung
- Zonenplan 1:7500 Gewässerräume, Teil Landschaft

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zizers die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 11. August 2021 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Grundlagenplan 1:2000 Teil Siedlung
- Grundlagenplan 1:7500 Teil Landschaft

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 9. Juli 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 11. April 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 20. August 2021. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 17. März 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Zizers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Anlass der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung bildet die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 1. Juni 2011. Diese verpflichtet die Kantone dazu, die Gewässerräume aller Fliessgewässer sowie stehender Gewässer bis Ende 2018 festzulegen. Mit der Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung werden diese grundeigentümerverbindlich. Die Gewässerräume wurden dabei unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung, Verschiebung und Verminderung als Gewässerraumzonen im Sinne einer überlagerten Schutzzone in den vorliegenden Zonenplänen ausgedehnt (Art. 37a KRG).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan (KRIP) übereinstimmt.

Das Kapitel 3.9 „Oberflächengewässer und Fischerei“ des KRIP wurde mit Beschluss vom 27. August 2019 (Prot. Nr. 631/2019) von der Regierung angepasst und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt. Die Genehmigung dieser Anpassung des KRIP erfolgte am 21. Juli 2020 durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Die vorliegende Nutzungsvorlage entspricht den Vorgaben des KRIP.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Baugesetz

Die am 11. April 2021 beschlossene Änderung des Baugesetzes (Art. 8) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung

Zonenplan 1:7500 Gewässerräume, Teil Landschaft

1. Anpassungen des Gewässerraums aufgrund Naturschutz

Der Leitfaden des Amts für Natur und Umwelt, Version 4, vom 20. August 2018 erläutert, wie der Gewässerraum auszuscheiden ist. Demnach ist bei wasserbezogenen Lebensräumen, die direkt vom Gewässer abhängig sind, der Perimeter auf die Inventarobjekte zu erhöhen. Das betrifft vor allem Auen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sowie zum Teil Amphibienlaichgebiete. Im Jahr 2018 wurde das kantonale Biotopinventar nach einer breit angelegten Vernehmlassung nachgeführt. Verschiedene Festlegungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung hatten zu diesem Zeitpunkt erst provisorischen Charakter. Einerseits, weil die Bereinigung der Daten von Trockenwiesen und -weiden (TWW) sowie Flachmooren zwischen Bund und

Kanton noch hängig war. Andererseits hatte die Regierung in einem zweiten Beschluss auch verschiedene Änderungen an bereits rechtsgültigen Objekten im Auen-, Hochmoor- und Amphibienlaichgebiete-Inventar beantragt. Zu Letzteren teilte das Bundesamt für Umwelt im Mai 2019 mit, dass es auf die Anträge zur Anpassung rechtsgültiger Objekte nicht eintrete; es verwies die Anträge auf eine nächste Nachführung der betreffenden Bundesinventare. Seit 1. Januar 2021 ist nun auch die Nachführung des Bundesinventars der TWW- und Flachmoore von nationaler Bedeutung in Kraft. Die Änderungen im kantonalen Biotopinventar, die sich aus den Beschlüssen des Bundes ergeben, wurden mit Regierungsbeschluss vom 18. Mai 2021 (Prot. Nr. 459/2021) zur Kenntnis genommen.

Die Gewässerraumzone in Zizers muss dementsprechend auf die rechtskräftigen Auenperimeter gemäss Bundesinventar abgestützt sein. Dies ist bei der Aue Nr. A-22 „Zizers-Mastrils“ von nationaler Bedeutung weitestgehend der Fall. Kleinstanpassungen können bei einer nächsten Teilrevision geprüft werden.

2. Anpassungen aufgrund Nationalstrasse

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beantragt in seiner Stellungnahme vom 4. April 2022 verschiedene Korrekturen des Gewässerraums resp. der Gewässerraumzone. Demnach solle die Gewässerraumzone weder über den Nationalstrassenperimeter noch Baulinien der Nationalstrasse hinausgehen.

Die Regierung kann dem Antrag des ASTRA wie bereits bezüglich der Gewässerraumfestlegung in diversen Gemeinden nicht entsprechen (vgl. pars pro toto: Regierungsbeschluss vom 16. Dezember 2018 betreffend Gemeinde Zillis-Reischen [Prot. Nr. 764/2018]). Nach der derzeit geltenden gewässerschutzrechtlichen Regelung ist eine Verkleinerung der Gewässerraumzone nur in dicht überbauten Gebieten zulässig oder dann, wenn es die topographischen Verhältnisse rechtfertigen (Art. 41a Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Zudem kann nach Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen nur verzichtet werden, wenn im betroffenen Bereich Eindolungen, ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet oder ein künstliches Gewässer vorliegen. Auch das ist hier nicht der Fall. Damit ist der Bestand der zwei-

fellos in einem hohen öffentlichen Interesse liegende Nationalstrasse selbstverständlich keineswegs gefährdet. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV gilt ausdrücklich die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen. Im Übrigen wären auch ein Neubau oder eine Verbreiterung von Nationalstrassen innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die von der Gemeinde Zizers festgelegte Gewässerraumzone im Bereich der A13 erweist sich somit als rechtskonform und ist zu genehmigen.

3. Weitere Bemerkungen

In ihrer Stellungnahme vom 25. April 2022 äussert die SBB AG ihre grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung. Sie weist aber darauf hin, dass im PMB unter der Marginalie „Bahnlinie SBB/RhB“ (ebenda, Kapitel 10.3, S. 26) lediglich die RhB-Gleise erwähnt werden. Selbstverständlich gelten die Ausführungen zur Standortgebundenheit auch für die Gleisanlagen der SBB.

Im Übrigen drängen sich keine weiteren Bemerkungen zu den Zonenplänen 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung und 1:7500 Gewässerräume, Teil Landschaft, auf; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 11. April 2021 verabschiedete **Anpassung des Baugesetzes (Art. 8)** wird genehmigt.
2. Die **Zonenpläne 1:2000 Gewässerräume, Teil Siedlung und 1:7500 Gewässerräume, Teil Landschaft** vom 11. April 2021 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3. Die Gemeinde wird angewiesen, vor weiteren Ortsplanungsrevisionen, die mit einer Vergrösserung oder Verlagerung des Siedlungsgebiets einhergehen, beim Amt für Raumentwicklung anzufragen, welche Fläche ihr hierfür noch ohne vorgängige Richtplananpassung zur Verfügung steht.
4. Der Gemeindevorstand Zizers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Zizers, Postfach, 7205 Zizers
 - Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG, Aeuli 3, 7304 Maienfeld
 - Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
 - Bundesamt für Strassen ASTRA, Via C. Pellandini 2a, 6500 Bellinzona
 - SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
 - Rhätische Bahn, Infrastruktur Projektabwicklung Landerwerb, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Tiefbauamt
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Plantahof
 - Archäologischer Dienst

- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff", written over a horizontal line.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a horizontal line.

Daniel Spadin